

ZWECKVERBAND
SCHULPSYCHOLOGISCHER DIENST DES
BEZIRKS HORGEN
STATUTEN

vom 12. November 2008

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck	3
Art. 1	Bestand	3
Art. 2	Rechtspersönlichkeit und Sitz	3
Art. 3	Zweck	3
Art. 4	Beitritt weiterer Gemeinden	3
2.	Organisation	3
2.1.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 5	Organe	3
Art. 6	Amtsdauer	3
Art. 7	Zeichnungsberechtigung	3
Art. 8	Bekanntmachung	3
2.2.	Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes	4
Art. 9	Stimmrecht	4
Art. 10	Verfahren	4
Art. 11	Zuständigkeit	4
Art. 12	Gegenstand	4
Art. 13	Zustandekommen	4
Art. 14	Einreichung	4
Art. 15	Beschlüsse der Delegiertenversammlung	4
Art. 16	Ausschluss des Referendums	5
2.3.	Die Verbandsgemeinden	5
Art. 17	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	5
Art. 18	Beschlussfassung	5
2.4.	Delegiertenversammlung	5
Art. 19	Zusammensetzung	5
Art. 20	Konstituierung	5
Art. 21	Wahlen und Abstimmungen	5
Art. 22	Kompetenzen	5
Art. 23	Vorsitz und Protokoll	6
Art. 24	Einberufung	6
Art. 25	Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	6
Art. 26	Öffentlichkeit der Verhandlungen	6
2.5.	Die Aufsichtskommission	6
Art. 27	Zusammensetzung	7
Art. 28	Aufgaben und Kompetenzen	7
Art. 29	Aufgabendelegation	7
Art. 30	Beschlussfassung	7
Art. 31	Einberufung und Teilnahme	7
2.6.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	7
Art. 32	Zusammensetzung	7
Art. 33	Aufgaben	7
Art. 34	Beschlussfassung	8
3.	Personal und Arbeitsvergaben	8
Art. 35	Anstellungsbedingungen	8
Art. 36	Öffentliches Beschaffungswesen	8
4.	Verbandshaushalt	8
Art. 37	Finanzhaushalt	8
Art. 38	Buchführungsart	8
Art. 39	Kostenverteiler	8
Art. 40	Eigentum	8
Art. 41	Haftung	8
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	8
Art. 42	Aufsicht	8
Art. 43	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	8
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	9
Art. 44	Austritt	9
Art. 45	Auflösung	9
7.	Schlussbestimmungen	9
Art. 46	Inkrafttreten	9

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Schulgemeinden Hirzel und Oberrieden, die Primarschulgemeinde Hütten, die Oberstufenschulgemeinde Wädenswil-Schönenberg-Hütten sowie die politischen Gemeinden Horgen, Kilchberg, Langnau, Richterswil, Rüschlikon, Schönenberg, Thalwil und Wädenswil bilden unter dem Namen "Schulpsychologischer Dienst des Bezirkes Horgen" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Ort der Verwaltung.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die gemeinsame Führung eines Schulpsychologischen Dienstes. Dessen Angebote beinhalten insbesondere Abklärungen und Beratungen für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen sowie Schulbehörden. Kinder und Jugendliche der Volksschule mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und ihre erwachsenen Bezugspersonen erhalten durch den Schulpsychologischen Dienst Hilfe. Rechtliche Grundlagen sind die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Volksschulgesetzes sowie die entsprechenden Verordnungen und Richtlinien des Kantons und der Bildungsdirektion.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung (DV);
4. die Aufsichtskommission (AK);
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Aufsichtskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Zur Amtsdauer der RPK siehe Art. 32.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin der Aufsichtskommission und der Aktuar bzw. die Aktuarin gemeinsam.

Die Aufsichtskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Zweckverband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Aufsichtskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des

Zweckverbandes.

2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1. Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Aufsichtskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.

2.2.2. Initiative

Art. 12 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 400 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Aufsichtskommission schriftlich einzureichen. Die Aufsichtskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

2.2.3.

2.2.4. Fakultatives Referendum

Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 200 Stimmberechtigte bei der Aufsichtskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;

3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Aufsichtskommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.

Der Aufsichtskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. Die Änderung dieser Statuten;
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. Die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 18 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 19 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus je einem Abgeordneten der Verbandsgemeinden. Diese werden von den Schulpflegen aus deren Mitte gewählt.

Art. 20 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Sie wählt:

1. das Präsidium;
2. das Vizepräsidium;
3. den Präsidenten bzw. die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Aufsichtskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
4. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Art. 22 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Aufsicht über den Zweckverband;
2. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
4. die Wahl der Aufsichtskommission;
5. die Beschlussfassung über Anträge der Aufsichtskommission zu Initiativen;
6. die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite;
7. die Abnahme der Verbandsrechnung;
8. die Abnahme des Jahresberichts der Aufsichtskommission;
9. die Bewilligung von Zusatzkrediten und für neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000 (Fr. 30'000 insgesamt pro Jahr);
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 5'000 (Fr. 20'000 insgesamt pro Jahr);
10. Die Aufnahme neuer und die Erhöhung bisheriger Positionen im jährlichen Voranschlag im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 150'000.
11. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
12. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Arbeitskommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;
13. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
14. die Festlegung des Jahresprogramms;
15. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 23 Vorsitz und Protokoll

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

Die Protokollführung wird einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin im Sekretariat des Zweckverbandes anvertraut.

Art. 24 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindesten 4 Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zumachen.

Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Aufsichtskommission. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Aufsichtskommission vorliegt.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

2.5. Die Aufsichtskommission

Art. 27 Zusammensetzung

Die Aufsichtskommission besteht aus drei auf Amtsdauer gewählten Mitgliedern aus den Gemeinden des Zweckverbandes, die über das Stimmrecht verfügen. Sie dürfen während ihrer Zugehörigkeit zur Aufsichtskommission weder der Delegiertenversammlung angehören noch Angestellte des Schulpsychologischen Dienstes sein. Wiederwahl ist möglich.

Die Aufsichtskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

An ihren Sitzungen nehmen mit beratender Stimme der Präsident bzw. die Präsidentin der Delegiertenversammlung, der Leiter bzw. die Leiterin des Schulpsychologischen Dienstes sowie eine Lehrperson teil.

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufsichtskommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu:

1. die Leitung des Zweckverbands und seine Vertretung nach aussen;
2. die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
4. die Schaffung von Stellen im Rahmen des Voranschlags;
5. die Anstellung und Entlassung der Mitarbeitenden;
6. der Erlass von Reglementen, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.

Art. 29 Aufgabendelegation

Die Aufsichtskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Auftrag gebenden Organs.

Art. 30 Beschlussfassung

Die Aufsichtskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

Die Aufsichtskommission tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Aufsichtskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 32 Zusammensetzung

Als RPK des Zweckverbandes wird jeweils alternierend die RPK einer Verbandsgemeinde für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 33 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 34 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 35 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Aufsichtskommission.

Art. 36 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Verbandshaushalt

Art. 37 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 38 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 39 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach den Schülerzahlen (inkl. Kindergärten).

Die Beiträge werden jährlich zusammen mit dem Voranschlag festgesetzt und sind von den Verbandsgemeinden je zu einem Drittel im Februar, Juni und Oktober des jeweiligen Rechnungsjahres zu überweisen.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 40 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 41 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 42 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 43 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat

Horgen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 44 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Aufsichtskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 45 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 39.

7. Schlussbestimmungen

Art. 46 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Zweckverbandsgemeinden auf einen durch die Aufsichtskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Schulgemeinde Hirzel vom ...

Beschluss der Schulgemeinde Oberrieden vom ...

Beschluss der Primarschulgemeinde Hütten ...

Beschluss der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil-Schönenberg-Hütten vom...

Beschluss der Gemeinde Horgen vom ...

Beschluss der Gemeinde Kilchberg vom ...

Beschluss der Gemeinde Langnau vom ...

Beschluss der Gemeinde Richterswil vom ...

Beschluss der Gemeinde Rüschlikon vom ...

Beschluss der Gemeinde Schönenberg ...

Beschluss der Gemeinde Thalwil vom ...

Beschluss der Gemeinde Wädenswil vom ...

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. vom